

Verein für Heimatkunde Merzig e.V.

SATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Heimatkunde Merzig e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig unter der Nr.952 eingetragen
- (2) Der Sitz des Vereins ist Merzig.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Betätigung in der heimatkundlichen und heimatpflegerischen Arbeit in der Kreisstadt Merzig. In Stadtteilen ohne eigene entsprechenden Organisationen bietet der Verein für Heimatkunde in den genannten Bereichen seine Hilfe und Beratung an.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge und Heimatabende, Veröffentlichungen, Herausgabe einer Vereinszeitschrift, Exkursionen, Unterstützung und Beratung amtlicher Stellen in Fragen des Denkmal- und Naturschutzes sowie in der Betreuung und Ausgestaltung von Projekten, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Er ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

- (4) Der Verein kann seinerseits kooperative Mitgliedschaften an Organisationen und Vereinen mit gleicher Zielsetzung erwerben.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verfügt werden,
- wenn es sich einer unehrenhaften Handlungsweise oder
 - wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder
 - wenn es die Zahlung der Mitgliedsbeiträge verweigert.
- (4) Der Ausschluss muss dem Mitglied durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt werden.
- (5) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§6 Beträge und Spenden

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Förderung des Vereinszwecks erfolgt auch durch Geld- und Sachspenden seiner Mitglieder oder sonstiger Förderer.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (c) dem/der Schatzmeister/in.
 - (d) dem/der Schriftführer/in,
 - (e) drei Beisitzer/innen
- (2) Nach Bedarf können von der Mitgliederversammlung weitere Ämter geschaffen werden.
- (3) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin. Jeder kann den Verein im Außenverhältnis allein handelnd vertreten.
- (7) Im Innenverhältnis der Vorstandsmitglieder zum Verein darf ein Vorstandsmitglied Verpflichtungen mit finanziellen Auswirkungen nur eingehen, wenn mindestens ein weiteres Vorstandmitglied zustimmt. Das gleiche gilt für Auszahlungen aus der Vereinskasse.

§10 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Jahresversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die jährliche Geschäftsführung und erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht.

§11 Vereinseigentum

- (1) Der Verein hinterlegt sein Vereinseigentum in der Regel im Bürgerarchiv oder bei anderen öffentlichen Einrichtungen der Kreisstadt Merzig (z.B. B-Werk Besseringen)
- (2) Die Veräußerung von Teilen des Vereinseigentums bedarf der Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Folgende Arten von Mitgliederversammlungen sind zu unterscheiden:
 - (a) ordentliche Jahreshauptversammlung,
 - (b) außerordentliche Jahreshauptversammlung,
 - (c) einfache Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung erfolgt jährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen auch dann eine außerordentliche Jahreshauptversammlung durchführen, wenn mindestens 1/3 der bei einer Jahreshauptversammlung stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich fordern. Auf der Unterschriftenliste muss die geforderte Tagesordnung angegeben sein. Der Vorstand kann diese nach eigenem Ermessen ergänzen.

- (4) Jede Jahreshauptversammlung muss mindestens sieben Tage vorher den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gemacht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Beiträge, eventuelle Satzungsänderungen und wählt alle drei Jahre den Vorstand und die Kassenprüfer.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Das Recht zur Änderung der Satzung besitzt nur die Jahreshauptversammlung, Hierzu ist das Einverständnis von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn den Mitgliedern die Absicht der Änderung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt wurde.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung sind vom Vorstand oder von mindestens der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen.

§14 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: - Name und Anschrift, - Bankverbindung (bei Lastschrifteinzug der Beiträge), - Telefonnummern (Festnetz und/oder Funk) sowie - E-Mail-Adresse, - Geburtsdatum, - Funktion(en) im Verein - Widersprüche zum Datenschutz/Persönlichkeitsrecht.
- (2) Im Zusammenhang mit seinen kulturellen Aktivitäten sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Veröffentlichungen sowie im Internet und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Aktive. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins nötig sind.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Daten und Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Daten und Fotos.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere

Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (2) Eine Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Merzig, zwecks Verwendung für das Stadtarchiv der Kreisstadt.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§16 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung ist durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 15.11.2024 errichtet worden und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.2018 außer Kraft.

Merzig, den 15.11.2024

(Schriftführerin)

(Vorsitzender)